

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern–Greifswald

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald gemäß §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSAG M-V) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, 2 i.V.m. §§ 29, 30 Infektionsschutzgesetz und unter Bezugnahme auf § 13 Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV)

wegen

der Überschreitung des Wertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz).

Anordnungen

1. Private Zusammenkünfte im Familien- und Freundeskreis mit mehr als 25 Teilnehmern, die in Gaststätten oder sonst gewerblich organisiert und durchgeführt werden, sind untersagt.
2. Private Zusammenkünfte im Familien- oder Freundeskreis mit mehr als 15 Teilnehmern, die in der privaten Häuslichkeit oder die privat in sonstigen Räumlichkeiten organisiert und durchgeführt werden, sind untersagt.
3. In Einkaufszentren, auf Märkten (z. B. auf Wochenmärkten, Spezialmärkten, Floh- und Trödelmärkten, Jahrmärkten) besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
4. Besucher dürfen soziale Einrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI (vollstationäre Pflegeeinrichtungen, teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen des betreuten Wohnens) nur unter Verwendung einer Mund-Nase-Bedeckung betreten. Die allgemeinen Hygieneregeln des § 1 Corona-Lockerungs-LVO MV sind anzuwenden.

Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 5 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung ist es untersagt, in Satz 1 genannte Einrichtungen zu betreten.

5. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Begründung

Das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist zuständig für die angeordneten Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSAG M-V).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Demgemäß kann sie insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten, vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, der Tröpfcheninfektion, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen, teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt.

Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das Robert Koch-Institut schließt sich der Landkreis an.

Seit Februar des Jahres 2020 bereitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Auf der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14.10.2020 wurde über Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie ein Beschluss gefasst. Im Rahmen der Hotspot-Strategie werden die Inzidenzwerte von 35 und von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Personen in den zurückliegenden sieben Tagen als wichtige Kennzahlen für das Infektionsgeschehen gesehen. Spätestens und nicht erst bei Erreichen dieser Werte sollen einschränkende Maßnahmen und dann nochmals verschärfte Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ergriffen werden.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald sind in den vergangenen Tagen wiederholt hohe Neuinfektionszahlen registriert worden. So lag der Inzidenzwert von Neuinfektionen je 100.000 Einwohner seit dem 24.10.2020 täglich über 35. Das Erreichen eines Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Zeitraumes von 7 Tagen ist erreicht. Eine Entwicklungsprognose zu niedrigeren Werten ist nicht möglich, die dynamische Entwicklung lässt aktuell erwarten, dass die 7-Tage-Inzidenz kurzfristig nicht unter 35 fallen wird.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die

Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und den häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Fallzahlen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen des Einzelnen unter der Möglichkeit der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lebens im Landkreis. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen.

Gerade private Feiern, sei es in privaten Räumen oder gewerblich bereitgestellten Räumen, haben sich als ein bedeutendes Risiko erwiesen. Um potenzielle Infektionsherde einzudämmen, ist eine Begrenzung der Anwesenden mittels der Maßnahmen zu 1. und zu 2. erforderlich.

Die Maßnahme zu 3. soll einen Infektionsschutz durch den Gebrauch von Mund-Nase-Bedeckungen erreichen. In öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten ist bei typisierender Betrachtung das Einhalten des Mindestabstands nicht immer möglich. Gleiches gilt unter freiem Himmel auf Märkten. Bei einer Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung die einzig geeignete Schutzmaßnahme.

Um die Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Gegen den sich zunehmend ausbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2-Virus stehen derzeit weder eine Impfung noch gesicherte und flächendeckend verfügbare Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC; ECOC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte, breite Schutzwirkung zu erreichen.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos, stehen die Maßnahmen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems; unabdingbarer Betreuungsleistungen sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sowohl die wirtschaftlichen und persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner, wie Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz, müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen des Bevölkerungsschutzes, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen. § 28 Absatz 1 Satz 4 IfSG normiert, dass die Grundrechte insbesondere das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) insoweit eingeschränkt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, einzulegen.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, zu stellen.

Hinweis:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Greifswald, 26.10.2020



i.k. Duda
Michael Sack
Landrat